

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR.

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 03. Juli 2024

54.07.03.33-1-40731/2024

Die InfraStruktur Neuss AöR, Moselstraße 24, 41464 Neuss hat mit Datum vom 18. April 2024 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Neuss- Ost, An der Hammer Brücke 4, 41460 Neuss gestellt.

Altersbedingt ist eine Erneuerung der Turboverdichter der B-Stufe zur Prozessluftversorgung notwendig. Hierzu ist ein zweigeschossiges Gebäude in zwei Einheiten geplant, in dem sowohl die neuen Turboverdichter, als auch eine neue Trafostation für eine bessere Energieeinspeisung und -verteilung, inklusive Schaltanlage untergebracht werden soll.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Neuss- Ost ist für 420.000 Einwohnerwerte [EW] ausgelegt und reinigt Abwasser der Stadt Neuss. Durch den geplanten Ausbau werden auf einer bestehenden Rasenfläche des Kläranlagengeländes etwa 278 m² durch die Anlagenteile inklusive Zugang- und Wegeflächen neu versiegelt. Während des Baus werden zudem insgesamt etwa 320 m² Flächen für die BE- und Arbeitsflächen in Anspruch genommen, diese werden nach Umsetzung der Maßnahme wiederhergerichtet. Im Bereich der geplanten Anlage ist die Rodung eines Einzelstrauches erforderlich.

Standort des Vorhabens

Der Standort der Kläranlage Neuss- Ost ist bereits im Ist-Zustand zum großen Teil stark anthropogen überprägt. Der Kläranlagenstandort selbst liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, grenzt östlich jedoch an das Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Oelgangsinsel“, welches gleichzeitig als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Südlich der Kläranlage befindet sich sowohl Gewerbe- und Mischgebiet als auch das Einkaufszentrum Rheinpark-Center.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten.

Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind keine relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Somit werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Alexander Eiland Mendonça